

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.

# Entwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

---

Die WVMetalle begrüßt den Entwurf der Verordnung über Vereinbarungen zu Abschaltbaren Lasten vom 07.01.2016 und den Gesetzentwurf zur Änderung von § 13 Abs. 4a und b des EnWG. Dies gilt im Besonderen für die Fortführung der Unterscheidung in sofort und schnell abschaltbare Lasten und die geplante Laufzeit. Durch den Referentenentwurf können die bestehenden Anbieter abschaltbarer Lasten ihr Angebot aufrecht erhalten. Zudem bekommen neue Anbieter eine Chance, ihre Flexibilität über die etablierten Regelenergieprodukte hinaus zu vermarkten.

Die WVMetalle unterstützt den Übergang zu einem Ausschreibungsverfahren. Hierzu und zu weiteren Punkten nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung.

## **3.000 MW abschaltbare Lasten ermöglichen**

Durch eine Vielzahl von Änderungen gegenüber der geltenden Fassung der AbLaV wird das Angebot abschaltbarer Lasten erwartungsgemäß steigen. So werden die Mindestschwelle von 50 MW auf 10 MW, die Spannungsebene von 110 kV auf 20 kV gesenkt, die Definition der Nicht-Verfügbarkeit gelockert und der Erbringungszeitraum von einem Monat auf eine Woche verkürzt. Dazu steht allerdings im Gegensatz, die Höchstnachfrage zunächst auf je 750 MW für sofort und schnell abschaltbare Lasten zu halbieren. Bereits heute sind über 900 MW schnell abschaltbare Lasten präqualifiziert. Somit würde die Begrenzung auf je 750 MW keine Anreize setzen, um insgesamt mehr abschaltbare Lasten als heute zu mobilisieren. Die WVMetalle schlägt daher vor, das Ausschreibungsvolumen gemäß § 8 Abs. 1 auf je 1.500 MW anzuheben und § 11 Abs. 4 Nr. 1 zu streichen. Unbenommen davon kann die Gesamtabschaltleistung gemäß § 11 Abs. 4 ab dem 01.07.2018 durch die BNetzA festgelegt werden.

## **Wert sofort abschaltbarer Lasten würdigen**

Die sofort abschaltbaren Lasten sollen für die automatische Unterfrequenzauflösung mit einer deutlich verkürzten Reaktionszeit von mindestens 200 ms zur Verfügung stehen. Schnell abschaltbare Lasten sollten weiterhin innerhalb von 15 min abrufbar sein und sind nicht mit einer Unterfrequenzauflösung verknüpft. Die WVMetalle empfiehlt angesichts der zusätzlichen Sicherheitsfunktion und unmittelbaren Verfügbarkeit, den maximalen Leistungspreis auf 1.000 € je Erbringungszeitraum anzuheben.

**Größenstruktur industrieller Anlagen berücksichtigen**

Bei der Angebotserstellung soll die Gebotsgröße auf höchstens 150 MW gemäß § 10 Abs. 3 begrenzt werden. Da die Last industrieller Anlagen nicht in freier Einteilung geschaltet werden kann, darf diese Grenze auf keinen Fall unterschritten werden.

**Erfahrungen der Anbieter nutzen**

Die WVMetalle schlägt vor, die Erfahrungen der Anbieter abschaltbarer Lasten in den Bericht der BNetzA gemäß § 17 Abs. 1 einzubeziehen. Nur durch die Befragung der Anbieter kann ein ausgewogenes und vollständiges Bild gewonnen werden.

Berlin, 14. Januar 2016

Dr. Michael Niese

Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.

Wallstraße 58/59, 10179 Berlin

Tel: 030-726207-182

niese@wvmetalle.de